



An den Grossen Rat

17.5017.03

FD/P175017

Basel, 18. August 2021

Regierungsratsbeschluss vom 17. August 2021

Motion Sarah Wyss und Konsorten betreffend «Wiedereingliederung des Reinigungspersonals» – Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat mit Beschluss Nr. 17/26/14G vom 28. Juni 2017 die Motion Sarah Wyss und Konsorten betreffend «Wiedereingliederung des Reinigungspersonals» an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

«Das Reinigungspersonal der Departemente trägt zum Funktionieren jedes Departementes bei und ist für die Hygiene und eine gute Arbeitsatmosphäre unabdingbar. In der Anzugsbeantwortung (Geschäftsnummer: 14.5422) geht der Regierungsrat ausführlich auf die Anliegen der Anzugsstellenden ein. Entgegen der Einschätzung des Regierungsrates, erachten die MotionärInnen eine generelle Wiedereingliederung des Reinigungspersonals als sinnvoll, effizient und nachhaltig.

Aus diesem Grund fordern die MotionärInnen den Regierungsrat auf, eine rechtliche Grundlage zu erarbeiten, mit welcher das Reinigungspersonal in allen Departementen wo möglich wieder eingegliedert wird. Dabei sind die Aspekte einer möglichen Zentralisierung des Reinigungsdienstes und einer Ausnahmeregelung zu berücksichtigen.

Sarah Wyss, Thomas Gander, Toya Kruppenacher, Kerstin Wenk, Heinrich Ueberwasser, Otto Schmid, Alexander Gröflin, Tonja Zürcher, Pascal Pfister, Anita Lachenmeier-Thüring»

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Stellungnahme an den Grossen Rat vom 31. Mai 2017 (17.5017.02) darauf hingewiesen, dass die Forderung der Motion, rechtlich verbindlich festzuschreiben, dass der Kanton die Unterhaltsreinigung durch eigenes Reinigungspersonal durchzuführen hat, unmittelbar in die verfassungsrechtlich normierte Organisationskompetenz des Regierungsrates eingreift. Damit wird die Kernkompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung nach § 108 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) tangiert. Dies ist gemäss § 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO; SG 153.100) rechtlich unzulässig.

2. Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 2017

Ungeachtet der rechtlichen Unzulässigkeit der Motion hat der Regierungsrat das Anliegen der Motion aber aufgenommen und am 30. Mai 2017 (RRB Nr. 17/18/42) beschlossen, dass die Departemente jeweils vor der Vergabe von Aufträgen an Reinigungsfirmen zu prüfen haben, ob die entsprechenden Arbeiten ebenso zweckmässig und rationell durch eigenes Personal ausgeführt werden können.

Trotzdem hat der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates mit Beschluss vom 28. Juni 2017 (17/26/14G) die vorliegende Motion dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

3. Zwischenbericht des Regierungsrates

Aufgrund der vorgenannten Überweisung hat sich der Regierungsrat noch einmal eingehend mit dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre beschäftigt.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Kantonsverfassung sieht in § 101 Abs. 1 vor, dass der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kanton ist. Er steht gemäss § 108 Abs. 1 KV der kantonalen Verwaltung vor. Entsprechend Abs. 2 sorgt er für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit, bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt gemäss Abs. 3 für einfache und rasche Verwaltungsabläufe. Konkretisiert werden diese Bestimmungen im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). Die §§ 2 und 4 OG sehen vor, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet und für deren rechtmässige, leistungsmässige und rationelle Tätigkeit sowie zweckmässige Organisation sorgt.

3.2 Aktuelle Situation

Aktuell wird die Unterhaltsreinigung in der kantonalen Verwaltung dezentral, d. h. in jedem Departement separat organisiert. Die Umfrage hat ein heterogenes Bild betreffend Organisation und Standard der Reinigungen ergeben. So haben beispielsweise aktuell vier Departemente die Unterhaltsreinigung vollständig in ihre Organisation integriert, während die übrigen Departemente aus vielfältigen Gründen zumindest zu Teilen für die Wahrnehmung der Unterhaltsreinigung auf Dritte zurückgreifen. Dies beispielsweise deshalb, weil die Reinigung spezielles Fachwissen erfordert, die Reinigungseinheit zu klein ist oder die kantonale Verwaltung bei Dritten eingemietet ist.

3.3 Optimierungsprüfung

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hat der Regierungsrat beschlossen, dass im Vorfeld einer abschliessenden Beurteilung der gemäss Motion begehrten «Wiedereingliederung» und der entsprechenden Berichterstattung an den Grossen Rat, die aktuelle Organisation der Unterhaltsreinigung in der kantonalen Verwaltung insgesamt vertiefter geprüft werden soll. Dies mit dem Ziel einer leistungswirksamen, d.h. aus ökonomischer, ökologischer und sozialer Sicht nachhaltigen Unterhaltsreinigung in der kantonalen Verwaltung. In diese Überprüfung sollen auch die Erfahrungen aus dem Kanton Basel-Landschaft einfließen, in welchem im 2019 eine Zentralisierung der Reinigungsbewirtschaftung für die gesamte kantonale Verwaltung erfolgt ist. Die Auswertung der diesbezüglichen Erfahrungen wird für das 1. Quartal 2022 erwartet.

Die Überprüfung der Organisation der Unterhaltsreinigung in der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt erfolgt in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW Life Sciences und Facility Management und wird im Verlaufe des Jahres 2023 abgeschlossen sein.

3.4 Berichterstattung an den Grossen Rat

Da die vorbeschriebene Überprüfung der aktuellen Organisation der Unterhaltsreinigung erst im Verlaufe des Jahres 2023 abgeschlossen sein wird, kann dem Grossen Rat noch nicht abschliessend zur Umsetzung der Motion berichtet werden. Daraus resultiert der nachstehende Antrag, die Frist für die Beantwortung der Motion zu verlängern.

4. Antrag

Aufgrund dieses Zwischenberichts wird beantragt, die Frist zur Beantwortung der Motion Sarah Wyss und Konsorten betreffend «Wiedereingliederung des Reinigungspersonals» bis 28. Juni 2024 zu verlängern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin